



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-2117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/6-4-91

803/AB
 1991 -05- 22
 zu 797 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Edeltraud Gatterer und Kollegen vom 22.3.1991,
 Nr. 797/J-NR/1991, "Beförderungstarif für
 Gratiszeitungen"

Ihre Fragen

"Warum wird seitens der Post für Gratiszeitungen ein anderer
 Beförderungstarif verrechnet wie für verkaufte Zeitungen?"

Sind Sie bereit dafür zu sorgen, daß die Post für Gratis-
 zeitungen in Zukunft den gleichen Beförderungstarif ver-
 rechnet wie für verkaufte Zeitungen?"

Wenn ja, ab wann soll diese Gleichstellung erfolgen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Sind Sie bereit dafür zu sorgen, daß Gratiszeitungen in
 Zukunft seitens der Post nicht mehr als Massensendungen
 behandelt werden, sondern wie verkaufte Zeitungen sofort
 zugestellt werden?"

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Anlage 1 zum Post-
 gesetz sind Druckschriften, für die der Herausgeber oder Ver-
 leger vom Empfänger kein Entgelt verlangt, nicht zum Post-
 zeitungsversand zuzulassen. Ausnahmen von dieser Bestimmung
 gelten für Druckschriften, die von Behörden oder Ämtern, von
 politischen Parteien oder einer ihrer Organisationen, von
 Wahlwerbern (wahlwerbenden Gruppen), von Vereinen oder von
 gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften
 herausgegeben werden.

- 2 -

In Anbetracht der Tatsache, daß im Zeitungsdienst ein äußerst geringer Kostendeckungsgrad (derzeit nur ca. 9 %) besteht, kann eine völlige Gleichstellung der Gratispresse mit entgeltlich abgegebenen Zeitungen nicht in Betracht gezogen werden.

Für Medieninhaber (Verleger) von Gratiszeitungen wird aber im Rahmen eines Betriebsversuches die Möglichkeit geschaffen, ihre Druckschriften unter bestimmten Voraussetzungen als "Anzeigenblätter" zu einem gegenüber den Beförderungsgebühren für Massensendungen günstigeren Tarif zu versenden.

Diese neue Dienstleistung wird im Einvernehmen mit der "Interessensgemeinschaft der Gratispresse" am 10. Juni 1991 aufgenommen werden.

Für Anzeigenblätter sind folgende Beförderungsgebühren vorgesehen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Je Kilogramm | S 12,-- |
| 2. Mindestgebühr je Sendung | S 0,80 |

Anzeigenblätter sind den Abgabepostämtern durch den Medieninhaber (Verleger) mindestens eine Woche vor der gewünschten Zustellung anzukündigen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die Postämter allenfalls erforderliche betriebliche Vorkehrungen treffen können, um die Zustellung von Anzeigenblättern den Wünschen des Aufgebers entsprechend vorzunehmen.

Wien, am 21. Mai 1991
Der Bundesminister

